

Amtsblatt des Zweckverbandes Verbandswasserwerk Bad Langensalza

mit dem Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13



Amtsblatt des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Altengottern, Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bothenheilingen, Bruchstedt, Großvargula Haussömmern, Herbsleben, Hornsömmern, Kirchheilingen, Kleinwelsbach, Klettstedt, Mittelsömmern, Neunheilingen, Schönstedt, Schwerstedt, Sundhausen, Tonna, Tottleben, Urleben (entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO- vom 22. August 1994)

11. Jahrgang

Laufende Nummer: 06

Ausgabetag:
28. August 2013

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- | | Seite |
|--|-------|
| • Einladung zur Verbands- und Werksausschusssitzung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ am Mittwoch, dem 04. September 2013 | 1 |
| • Bekanntgabe von Beschlüssen des Verbands- und Werksausschusses des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ vom 10. Juli 2013 | 2 |

Nichtamtlicher Teil:

- | | |
|--|---|
| • Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der SEPA-Einführung | 3 |
|--|---|

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

E I N L A D U N G

Die Verbands- und Werksausschusssitzung des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ findet

am Mittwoch, dem 04. September 2013 – Beginn 07.30 Uhr
im Verwaltungsgebäude Hüngelsgasse 13 in Bad Langensalza

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | |
|-------|---|
| TOP 1 | Begrüßung
Eröffnung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Mitteilung zu Entschuldigungen
Annahme der Tagesordnung |
| TOP 2 | Fortführung Mischwasseruntersuchung Herbsleben / Absichtserklärung |
| TOP 3 | Bericht der Werkleitung gem. § 19 ThürEBV – Halbjahresbericht zum 30.06.2013 |
| TOP 4 | Modernisierungsstrategie der Zweckverbände |

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|-------|---|
| TOP 5 | Vergabe Bauleistungen
5.1 Trinkwasserleitung Bad Langensalza, Käthe-Kollwitz-Straße
5.2 Trinkwasserleitung Schönstedt, Untere Hauptstraße |
|-------|---|

TOP 6 Zusatzbeschluss zur Bekanntgabe der Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil

Verbandswasserwerk Bad Langensalza

Bernhard Schönau
Verbandsvorsitzender

Bekanntgabe von Beschlüssen

Der Verbands- und Werksausschuss des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

TOP 2 Bekanntgabe einer Eilentscheidung vom 28. Mai 2013

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt von der Entscheidung gemäß § 30 ThürKO zur Vergabe der Trinkwasserleitung - Markt- und Herrenstraße Bad Tennstedt - vom 28. Mai 2013 wie vorgetragen Kenntnis.

Nichtöffentlicher Teil

TOP 3 Bestellung Wirtschaftsprüfer für die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2013 – 2017 / Angebotsauswertung

Der Auftrag über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2017 geht an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Dienst & Martini. Der Zweckverband behält sich ein Kündigungsrecht vor, sofern besondere Umstände eintreten.

Anmerkung: Der Beschluss gilt als Empfehlung für die Verbandsversammlung.

TOP 4 Vergaben Trinkwasseranlagen

4.1 Trinkwasserleitung Schmiede- und Quergasse Tonna / OT Burgtonna

Der Verbands- und Werksausschuss beschließt die Vergabe der Leistungen für den Wasserleitungsbau Burgtonna Schmiede-/ Quergasse.

4.2 Vergabe Trinkwasserleitung Unterer Dorfgraben Schönstedt

Der Verbands- und Werksausschuss beschließt die Vergabe der Leistungen für den Wasserleitungsbau Schönstedt – Unterer Dorfgraben.

4.3 Vergabe Druckerhöhungsanlage Bothenheilingen

4.3.1 Vergabe Los 1: Bau

Der Verbands- und Werksausschuss beschließt die Vergabe Los 1 – Bau, Druckerhöhungsanlage Bothenheilingen. Die Vergabe erfolgt vorbehaltlich des Ablaufs des erfolglosen Beanstandungsverfahrens gemäß § 19 ThürVgG vom 18. April 2011.

4.3.2 Vergabe Los 2: Technologie und Außenanlagen

Der Verbands- und Werksausschuss beschließt die Vergabe Los 2 – Technologie und Außenanlagen, Druckerhöhungsanlage Bothenheilingen. Die Vergabe erfolgt vorbehaltlich des Ablaufs des erfolglosen Beanstandungsverfahrens gemäß § 19 ThürVgG vom 18. April 2011.

4.3.3 Vergabe Los 3: EMSR/ Fernwirktechnik

Der Verbands- und Werksausschuss beschließt die Vergabe Los 3 – EMSR/ Fernwirktechnik, Druckerhöhungsanlage Bothenheilingen.

TOP 5 Erlass/Niederschlagung von Forderungen

Der TOP wird vertagt.

TOP 6 Zusatzbeschluss zur Bekanntgabe der Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil

Der Verbands- und Werksausschuss beschließt den Wegfall der Gründe zur Geheimhaltung bei den Beschlüssen im nichtöffentlichen Teil. Die Bekanntgabe ist zu beschränken auf den Inhalt, nicht auf Einzelheiten.

Nichtamtlicher Teil

Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der SEPA-Einführung

Was ist ein Mandat oder SEPA-Lastschriftmandat?

- Das Mandat oder SEPA-Lastschriftmandat entspricht im Wesentlichen der bisherigen Einzugsermächtigung. Mit Einführung von SEPA wird jedoch ein neues Regelwerk zugrunde gelegt.

Darf ein SEPA-Lastschriftmandat vordatiert werden?

- Nein. Besteht jedoch der Kundenwunsch, dass das Verbandswasserwerk oder der Abwasserzweckverband z. B. erst in zwei Monaten abbucht, wird das Mandat erstellt und an den Kunden versandt. Nach unterschriebenem Rücklauf kann das Mandat auf den Status „aktiv“ geändert werden.

Welche Fristen gelten?

- Aufgrund der Einreichfristen bei den Banken (zur Zeit bis zu 7 Tage) können Änderungen zu Bankverbindungen/Vorauszahlungsbeträgen nur noch bis 8 Tage vor Fälligkeit eingearbeitet und wirksam werden. Erfolgt eine Information 7 Tage vor Fälligkeit und später kann dies erst beim nächsten Termin berücksichtigt werden.

Muss bei Änderung der Mandatsdaten ein neues Mandat mit Unterschrift des Kunden eingeholt werden?

- Grundsätzlich gilt, dass alle Mandatsangaben geändert werden können. Allerdings wird ein neues Mandat erforderlich, sollte sich der Zahler oder Zahlungsempfänger ändern. Das Verbandswasserwerk und der Abwasserzweckverband wird darüber hinaus auch für jede Änderung der Bankverbindung ein neues Mandat erstellen.

Muss bei jeder Betragsänderung ein neues Mandat für die SEPA-Lastschrift eingeholt werden?

- Nein, denn der Vorteil der Lastschrift liegt primär in der Nutzung für den Einzug unterschiedlicher Beträge.

Welche Widerspruchsfristen gelten bei der SEPA-Lastschrift?

- Eine SEPA-Basislastschrift kann innerhalb von acht Wochen nach Belastung an den Einreicher zurückgegeben werden, d.h. eine entsprechende Kontobelastung wird rückgängig gemacht. Ein Lastschritteinzug ohne Mandat, d.h. eine unautorisierte Lastschrift, kann vom Zahler innerhalb von 13 Monaten nach der Kontobelastung zurückgegeben werden.

Muss ein neues SEPA-Lastschriftmandat für eine existierende Einzugsermächtigung erteilt werden?

- Nein. Bereits erteilte schriftliche Einzugsermächtigungen können als SEPA-Lastschriftmandate genutzt werden. Dies ist aufgrund der im Juli 2012 erfolgten Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Kreditinstitute in Deutschland möglich. Zu beachten ist dabei, dass der Lastschritteinreicher den Zahler vor dem ersten SEPA-Basislastschritteinzug über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basislastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten hat.

Alle Kunden des Verbandswasserwerkes und des Abwasserzweckverbandes mit einer bestehenden Einzugsermächtigung erhalten im September 2013 die Informationsschreiben zur SEPA-Umstellung.

Was ist die Mandatsreferenz?

- Die Mandatsreferenz ist ein vom Zahlungsempfänger individuell vergebenes Kennzeichen eines Mandats (z.B. Rechnungsnummer oder Kundennummer) und ermöglicht in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer dessen eindeutige Identifizierung.

Die Mandatsreferenz beim Verbandswasserwerk ist eine Nummer, die aus Kundennummer und einer automatisch generierten, eindeutigen Nummer besteht und für das gesamte Vertragsverhältnis gilt.

Die Mandatsreferenz beim Abwasserzweckverband ist eine Nummer, die aus Kundennummer und einer automatisch generierten, eindeutigen Nummer besteht und jeweils für das Entsorgungsverhältnis für Schmutz- und Niederschlagswasser gilt. Das heißt es wird getrennte Mandatsreferenzen für Schmutzwassergebühren und für Niederschlagswassergebühren geben.

Was ist die Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor-Identifier oder Gläubiger-ID)?

- Die Gläubiger-Identifikationsnummer ist eine kontounabhängige und eindeutige Kennzeichnung des Lastschriftgläubigers (des Verbandswasserwerkes oder des Abwasserzweckverbandes). Diese Nummer wurde für das neue SEPA-Lastschriftverfahren eingeführt und ist ein verpflichtendes Merkmal im Mandat.

Soweit im Text auf Anlagen verwiesen ist, können diese zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Die Gläubiger-Identifikationsnummer kann bei der Deutschen Bundesbank beantragt werden. Sie werden Sie immer im SEPA-Lastschriftmandat und auch auf Ihrer Rechnung/Ihrem Gebührenbescheid und auf Ratenvereinbarungen finden.

Was ist unter "Vorabinformation" zu verstehen?

- Als Vorabinformation ("Pre-Notification") ist jede Mitteilung (z. B. Rechnung, Bescheid) des Lastschrift-einreichers an den Zahler geeignet, die eine Belastung mittels SEPA-Lastschrift ankündigt. Die Vorabinformation muss das Fälligkeitsdatum und den genauen Betrag enthalten und kann auch mehrere Lastschrifteinzüge ankündigen. Sie muss dem Zahler rechtzeitig (mindestens 14 Kalendertage, sofern mit dem Zahler keine andere Frist vereinbart wurde) vor Fälligkeit zugesandt worden sein, damit er sich auf die Kontobelastung einstellen und für entsprechende Deckung sorgen kann.

Benötige ich für die SEPA-Überweisung einen neuen Zahlungsverkehrsvordruck?

- Grundsätzlich ja. Ihr Zahlungsdienstleister (Bank, Sparkasse) stellt Ihnen SEPA-Überweisungs- und SEPA-Zahlschein-Vordrucke zur Verfügung. Die althergebrachten Überweisungsvordrucke können aber bis Februar 2014 weiter genutzt werden.

Wie kann ich eine SEPA-Überweisung tätigen?

- SEPA-Überweisungen werden bereits seit Januar 2008 angeboten. Die Zahlungsdienstleister stellen hierfür entsprechende Überweisungsvordrucke zur Verfügung. Auch im Online-Banking sind entsprechende Eingabemasken für SEPA-Überweisungen eingerichtet.

Wie lange wird es die Bankleitzahlen noch geben?

- Da die Bankleitzahl wesentlicher Bestandteil einer IBAN ist und es künftig möglich sein sollte, aus der in der IBAN enthaltenen Bankleitzahl den entsprechenden BIC abzuleiten ("IBANonly"), geht die Deutsche Bundesbank bisher davon aus, dass die Bankleitzahlendatei auch nach der Ablösung der nationalen Verfahren weiterhin gepflegt und aktualisiert wird. In welcher Form dies künftig erfolgt und welche Anpassungen dies bei den bestehenden Regularien mit sich bringen wird, wurde bislang im Kreditgewerbe noch nicht abschließend erörtert.

Das Verbandswasserwerk und der Abwasserzweckverband werden auch in der nächsten Zeit noch neben der IBAN und BIC die Bankleitzahl und die Kontonummer abfragen. So können Fehler erkannt werden. Gerade in der Übergangszeit werden wir mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln die IBAN generieren, soweit Sie uns diese nicht mitteilen. Nach der Eingabe von Bankverbindungen in unser Abrechnungssystem erhalten Sie ein Bankbestätigungsschreiben. Hier werden die bei uns eingearbeiteten Kontonummern aufgeführt. Ihnen bleiben nur die Kontrolle und der Hinweis, sofern die Angaben falsch sind.

Was passiert, wenn ich mich bei der IBAN verschreibe?

- Die IBAN wird durch eine zweistellige individuelle Prüfziffer abgesichert. Damit können Zahlendreher bei der IBAN erkannt werden. Wie bisher kann bei Fehlern in der Bankverbindung der Einzug nicht ausgeführt werden. Sie erhalten in diesem Fall von uns eine entsprechende Mitteilung.

Wozu benötige ich den BIC?

- Der BIC ist die internationale Bankleitzahl eines Zahlungsdienstleisters. Da Zahlungsdienstleister auch durch die in der IBAN enthaltenen Informationen eindeutig identifizierbar sind, muss der BIC bei inländischen Überweisungen und Lastschriften nur noch bis Februar 2014 und bei grenzüberschreitenden Zahlungen noch bis Februar 2016 zusätzlich zur IBAN angegeben werden.

Wo finde ich IBAN und BIC?

- Sie finden Ihre IBAN und den BIC Ihres Zahlungsdienstleisters (Bank, Sparkasse) - übrigens bereits seit 2003 - auf Ihrem Kontoauszug. Auch im Online-Banking, etwa unter „Meine Daten“, „Kontodetails“ - je nachdem wie dieser Bereich bei Ihrem Zahlungsdienstleister benannt wird -, können Sie IBAN und BIC finden. Zudem sind diese Angaben inzwischen auch auf den Bankkundenkarten der meisten Zahlungsdienstleister aufgedruckt.

Wenn Sie einen Geldbetrag per SEPA-Überweisung auf ein anderes Zahlungskonto / Girokonto überweisen möchten, also beispielsweise eine Rechnung begleichen wollen, entnehmen Sie die erforderlichen Angaben zur Kontoverbindung (IBAN und BIC) bitte den Geschäftspapieren Ihres Vertragspartners.

Auf unseren Rechnungen bzw. Bescheiden finden Sie unsere IBAN und BIC übrigens bereits seit Anfang 2013 in der Fußzeile.

Kann ich SEPA-Zahlungen auch in anderen Währungen als Euro abwickeln?

- Nein. SEPA-Zahlungen können nur in Euro abgewickelt werden. Zahlungen in anderen europäischen Währungen sind weiterhin nur mit einer Auslandsüberweisung möglich.

Warum werden Beseitigungsgebühren und die Abwasserabgabe für Kleininleiter vom AZV nicht mehr per Lastschrift eingezogen?

- Mit der Einführung von SEPA sind erhöhte rechtliche Anforderungen an die Abwicklung und Verwaltung der Lastschriftmandate verbunden. Wir wollen mit der Beschränkung auf insgesamt drei Mandate (1x Trinkwasserentgelte, 1x Schmutzwasser, 1 x Niederschlagswasser) die Verwaltung der Mandate für uns und auch für Sie als Kunden überschaubar halten.

Da Beseitigungsgebühren nicht regelmäßig anfallen und die Abwasserabgabe für Kleininleiter einen sehr geringen Teil unserer Abwasserkunden betrifft, haben wir uns dazu entschieden, hier ab dem 01.01.2014 keine SEPA-Lastschrift anzubieten.

Kann ich wie bisher auch nur für Abschläge/Vorauszahlungen am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, für Forderungen aus der Jahresverbrauchsabrechnung dagegen nicht?

- Wir bitten um Verständnis, dass wir SEPA-Lastschriften künftig nur noch für das gesamte Vertragsverhältnis/Gebührenschildverhältnis annehmen. Ein Ausschluss von bestimmten Forderungen (z.B. Einzug nur für Vorauszahlungen, aber nicht für Forderungen aus der Jahresverbrauchsabrechnung oder für Mahngebühren) ist uns aufgrund der rechtlichen Anforderungen und des damit verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwandes für SEPA ab 01.01.2014 nicht mehr möglich.

Impressum

Herausgeber: Zweckverband: „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“
Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

Redaktion: Zweckverband: „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ - Geschäftsstelle
**Verantwortlich: Ina Hiese, Hüngelsgasse 13,
99947 Bad Langensalza**
Tel.: 03603/8407-13 Fax: 03603/8407-15
E-Mail: info@wazv-badlangensalza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Zweckverband „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Versand beträgt je Einzelausgabe 2,00 EURO.

Anmerkung:

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des jeweiligen Amtsblattes hin. Weiterhin liegen in den Gemeindeverwaltungen aller Mitgliedsgemeinden eine begrenzte Anzahl Exemplare dieses Amtsblattes zur kostenlosen Mitnahme bereit.